

Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden zum Promotionsverfahren (Stand: 30.04.2014)

Liebe Doktorandinnen und Doktoranden,

am 12.11.2012 ist die derzeit gültige Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften in Kraft getreten. Anbei unverbindliche (!) Hinweise zum Promotionsverfahren. Verbindlich sind die Gesetze und die Promotionsordnung.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Wenn Sie das Diplom oder den Titel Master im Fach Chemie erworben haben und begabt sind, oder wenn Sie den Titel Bachelor im Fach Chemie besitzen, extrem begabt sind und ein Qualifizierungsstudium erfolgreich absolviert haben, können Sie eine Promotion anstreben.
- Die Promotionsleistung besteht aus einer mehrjährigen, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, die Sie in einer Schrift (Dissertation) dokumentieren, und einer mündlichen Prüfung.
- Bereits zu Beginn der Forschungstätigkeit zur angestrebten Promotion sollten Sie sich ein Exemplar der Promotionsordnung im Dekanat holen und dieses aufmerksam lesen.
- Sie können freiwillig bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens die Annahme als Doktorand(in) förmlich beantragen. Wenn Sie das tun, sind Sie und die/der Betreuer(in) verpflichtet, nach jedem Jahr einen kurzen Bericht über den Stand der Doktorarbeit zu liefern, bis die Dissertation fertig ist [§ 6 (4) der Promotionsordnung vom 12.11.2012]. Der Kurzbericht ist jeweils zum 30.09. – frühestens ein Jahr nach dem Beginn der Doktorarbeit zusammen mit der Befürwortung durch die Betreuerin/den Betreuer – im Dekanat (Sekretariat Department Chemie) abzugeben.
- Das eigentliche Promotionsverfahren wird eröffnet, wenn Sie die fertige Dissertation im Dekanat (Sekretariat Department Chemie) eingereicht haben und alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Bitte wenden Sie sich hierzu nach der Fertigstellung der Dissertation an das Sekretariat und reichen Sie dort das beigefügte Antragsformular und die darin angegebenen Unterlagen ein, insbesondere vier gedruckte Exemplare der Dissertation.
- Sie dürfen einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission unterbreiten. Diese besteht in der Regel aus drei (max. bis zu fünf) Prüfer(inne)n und einer/einem Vorsitzenden. Erste(r) Prüfer(in) ist die/der Betreuer(in) der Doktorarbeit. Ihr Vorschlag ist ausdrücklich erwünscht.
- Es vereinfacht das Promotionsverfahren, wenn Sie selbst schon beim Einreichen der Dissertation einen Termin für die mündliche Prüfung vorschlagen, den Sie zuvor bereits mit den gewünschten Prüfer(inne)n abgesprochen haben.
- Bei der Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung ist zu beachten, dass die ersten und zweiten Prüfer(innen) ein Gutachten erstellen müssen und hierfür maximal sechs Wochen Zeit haben und dass die Gutachten nach ihrer Fertigstellung noch mindestens zwei Wochen (zusätzlich eine Woche Rückäußerungsfrist) im Dekanat ausliegen müssen, bevor die mündliche Prüfung erfolgt. Wenn Sie es eilig haben, sollten Sie die Gutachter(in) bitten, das Gutachten bald zu erstellen. Die dreiwöchige Frist zwischen der Fertigstellung der Gutachten und der mündlichen Prüfung ist verbindlich. [§ 15 (3) und (4)].

Für Ihre wissenschaftliche Arbeit und Ihr Promotionsverfahren wünsche ich Ihnen allen viel Erfolg!

Paderborn, den 30.04.2014

gez. Prof. Heinz-S. Kitzerow